3wote 93) Vorstellung der morgenländischen Abgeordneten an den Kaiser.

haben hiche fo w the,

noa

lung

Cohe

Gefa

in M

Tobe

mahr

jem

porqu

dun

marte

ihr g

ner.

aba

60

Pe!

be

nu

bal

Dag

Mir haben euch schon oft Rachricht gegeben von der Gefahr, welche ber Glaubenslehre bevor= fteht von benjenigen , bie auf ihrer einseitigen Berfammlung zu Ephefus die fezerischen Artifel Eprills burch ihre schriftlichen Alten bestätiget, bie, um ihre Partie ju bergroßern, einige hintergangen, andere in Schrecken verfest, andere, die Rezeren halber ange-Plagt waren, in ihre Gemeinschaft aufgenommen, anbern, die fur unfabig ju bischöflichen Sandlungen er-Plart waren, eben biefe Gemeinschaft jum lobn für ihren Beitritt ertheilet, andere burch Sofnung auf größere Wurden an fich gezogen haben, uneingebent beffen, bag es ben ber Religionslehre nicht auf bie Menge ber Bekenner, fonbern auf bie Wahrheit an= fommt. Gie haben alle eure Befehle, Die uns durch Randibian, burch Palladius, burch ben Staatsminifter Gohann eröffnet worden find, verachtet und bint= angesett. Ungeachtet ihr durch ben lettern erklartet. daß alle bren abgefest fenn follten: fo haben fie boch fortgefahren, mit benen von ihrer Partie firchliche Gemeinschaft zu pfiegen, und fie als Bischofe zu behanbeln. Ungeachtet ihr gebotet, man follte bie entstan= benen Mergerniffe aus bem Wege raumen, und ungeachtet wir fie ofters, und auch in Wegenwart jenes Staats.

⁹³⁾ Manst IV. 1403. Synod. c. 34. p. 805. Auch von dieser Borstellung sind nur noch zwen lateinische wahrsscheinlich verfälschte Uebersetzungen an den angeführsten Orten vorhanden.

Zwote Vorstel. der morg. Abgeord. an den R. 191

Staatsministers, ber uns breimal ober viermal jufam= menberief, aufgefordert haben, über die bewußten fe= zerischen Sage mit uns in Unterredung zu treten; fo haben fie es boch nicht gethan. Endlich wurden wir hieber berufen. Huch bier brangen wir immer barauf, fo wohl in eurer Wegenwart, als vor bem Staatsra= the, fie follten entweder jene Artifel gegen uns ver= theidigen, oder fie verwerfen, und allein ben dem Mi= caischen Bekenntniffe bleiben. Aber alles vergebens. Gie bleiben ben ihrer fegerischen Trennung, und bennoch erlaubte man ihnen, Gottesbienftliche Berfamm= lungen zu halten, ba wir bingegen fo lange Zeit zu Ephesus und hier bavon ausgeschlossen find, ungahlige Gefahren auszustehen hatten, und von Sclaven, Die in Monchshabit verfleidet waren, mit Steinen fast gu Tode geworfen murben; welches alles wir fur ben mahren Glauben gedulbig ertragen haben. Dach die= fem gabet ihr noch einmal ben Befehl, uns und fie porzufordern, damit Die Ungehorsamen zur Untersu= dung ber ftreitigen Gage genothiget murben. Wir marteten immer auf die Vollziehung beffelbigen. Aber ihr gienget in Die Stadt juruck, und liefet Die Dans ner, die Rezeren halber angeflagt, und von uns theils abgefett theils aus unferer Gemeinschaft ausgeschloffen waren, nachkommen, bag fie ba ben Gottesbienft halten, und einen neuen Bifchof mablen follten. Uns aber habt ihr meder befohlen, uns ebenfalls babin gu begeben, um unfere Bemubung fur die Beibehaltung bes mahren Glaubens fortzusegen; noch habt ihr uns Erlaubniß gegeben, wenigstens nach Sause gurudgu-Sondern wir figen bier zu Chalcebon, bochftbekummert über die Spaltung der Kirche. Da wir nun bisher teine weitere Untwort erhalten haben, fo halten wir es fur nothig, euch vor Gott zu bezeugen, baß eine Spaltung in der gangen Rirche, unter ben Geiftli=

ing, 431,

golandi:

egeben von ihre bebore tigen Berkel Enrills

ndere in ar angesten, ans

ngen ersohn für ung auf eingedenk

auf die heit an= s durch

tsminis d hint: klärtet,

sie boch liche Gez u behans

ie entstans und uns

wart jenes Staats

Nuch tea tische wahr angeführ

192 Kirchenpersamml, zu Sphesus im 3.431.

100

mon

ten,

gene

rube

perri

mag

ben,

follte,

11nd bi

ihrige.

mer ge Reichs den w

alfo, t

nen di überwi muß g

dieles

18.)

Den

lefi

fie

gefe

hôr

ligit

bejo

mer

dag e

2516

Geistlichen und dem Volke entstehen wird, wenn man zugiebt, daß jene kezerisch denkende Leute einen Bisschof ordiniren, ehe der Streit über die Glaubenssäße beigelegt ist. Kein Rechtglaubiger wird sein Heil wasgen, und mit Irrglaubigen in einer gottesdienstlichen Gemeinschaft bleiben. Alle Gutgesinnte, wir alle aus der Orientalischen, aus der Pontischen, Usiatisschen, Thracischen Dioces, aus Ilhrien und Italien, als aus welcher Gegend man euch die Abhandlung des Ambrosius, die der neuentstandenen Irrlehre widersspricht, zugesendet hat, werden die Säße Eprills nie auskommen lassen. Wir bitten also slehentlich, keine bischösliche Wahl vornehmen zu lassen, bis das, was die wahre Glaubenslehre betrifft, bestimmt und entsschieden ist.

Dritte 94) Vorstellung der morgenländi: schen Abgeordneten an den Kaiser.

Das hatten wir nicht gedacht, daß eure Anstalt, uns zusammen zu berufen, diesen Ausgang nehmen wurde. Wir sind auf eine anständige Weise als Bischöse von unseren Regenten aufgefordert worden, zusammenzukommen, um den Glauben der heiligen Väter zu bekräftigen. Wir haben von dem Tage an unserer Ankunft zu Ephesus bis hieher weder die Kirschengesetze übertreten, noch wider eure Besehle gehanz delt. Aber unser bescheidenes, ordnungsmäsiges Bestragen

⁹⁴⁾ Manst IV. 1405. Synod. c. 35. p. 808. Auch nur lateinische Uebersetzungen.